

Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Bielefeld folgende Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen:

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmer*innen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder*jedes Wissenschaftlerin*Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Universität Bielefeld sieht die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als eine zentrale Aufgabe aller ihrer Mitglieder und Angehörigen an. Die Universität Bielefeld ist eine Stätte ausgezeichnete, national und international anerkannter Forschung. Bei der täglichen Forschungsarbeit sind sich alle Wissenschaftler*innen den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis bewusst und diese befolgen diese. Auf ihrem Weg zum*zur eigenständigen Forscher*in sollen Nachwuchswissenschaftler*innen von ihren Betreuer*innen bei der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis unterstützt und für dieses Thema sensibilisiert werden. Die Universität Bielefeld sieht die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards in der Forschung, insbesondere die Aufrichtigkeit und Genauigkeit, als eine bedeutende Aufgabe an.

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis beschließt die Universität Bielefeld die nachfolgenden Leitlinien und Verfahrensordnung.

Teil 1 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Prinzipien

(1) An der Universität Bielefeld tätige Wissenschaftler*innen haben die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie sind verpflichtet:

- lege artis zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Daneben sind die besonderen Regelungen einzelner Fachdisziplinen zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität Bielefeld als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei auch eine institutionelle Verantwortung zu.

§ 2 Berufsethos

Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung, wobei das Erlernen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Teil der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken integraler Bestandteil eines jeden Studiums an der Universität Bielefeld ist. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Hochschulleitung der Universität Bielefeld schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen und trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Hochschulleitung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte

Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit (Diversität) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Universität Bielefeld zu verhindern.

(2) Die Leitlinie für gute Betreuung von Promotionen der Universität Bielefeld ist zu berücksichtigen.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung (insbesondere im Rahmen von Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, von Beförderungen, Einstellungen oder Berufungen und Mittelzuweisungen) von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. In Abhängigkeit vom Bewertungskontext und sofern rechtlich zulässig können neben der wissenschaftlichen Leistung ggf. weitere Aspekte Berücksichtigung finden wie z.B. Originalität, das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Teil 2 Forschungsprozess

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von wissenschaftlichen Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere wissenschaftliche Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler bzgl. solcher veröffentlichten Erkenntnisse auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese schnellstmöglich berichtigt oder ggf. zurückgenommen. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein, soweit dies möglich und zumutbar ist. Art und Umfang der entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist, abhängig vom betroffenen Fachgebiet, dass Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen replizierbar sind.

§ 7

Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Sofern erforderlich, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 8

Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Bielefeld stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Bei der Interpretation von Befunden werden Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen, auch unbewussten, angewandt, sofern dies möglich und zumutbar ist. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und wenn ja inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit (Diversität) für das Forschungsvorhaben von Bedeutung ist, z.B. hinsichtlich Methoden, Arbeitsprogramm, Zielen.

§ 9**Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung steht insbesondere dem*der Wissenschaftler*in zu, die*der sie erhebt. Auch die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten, insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 10**Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie insbesondere Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 11**Dokumentation**

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Selbst programmierte Forschungssoftware wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12**Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Unangemessen kleinteilige Publikationen werden vermieden und die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen beschränkt sich auf ein für das Verständnis erforderliches Ausmaß.

§ 13**Autor*innenschaft**

Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wissenschaftler*innen verständigen sich rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, über die Autor*innenschaft und die Reihenfolge. Dies erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Sollte ein Beitrag nicht ausreichen, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann eine Anerkennung in anderer Form erfolgen, z.B. im Acknowledgement. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig, wie die alleinige Herleitung einer Autor*innenschaft aus einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu und dürfen ihre Zustimmung ohne einen hinreichenden Grund nicht verweigern. Eine Verweigerung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Autor*innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Sie achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 14 Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Mögliche Publikationsorgane beschränken sich dabei nicht auf Bücher und Fachzeitschriften, vor allem kommen auch Fach-, Daten- und Softwarerepositories oder Blogs in Betracht. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen sie Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 16 Archivierung

Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf, in der Regel zehn Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Aufbewahrung erfolgt zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für einen kürzeren Zeitraum aufzubewahren, ist dies möglich und die Wissenschaftler*innen legen die Gründe entsprechend dar. Die Universität Bielefeld stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Teil 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 kommen insbesondere in Betracht:
- a) Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
 - das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer*eines anderen ohne deren*dessen Einverständnis,
 - b) unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer („Ideendiebstahl“),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, so lange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - c) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die

- andere zu Forschungszwecken benötigen)
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch aus
- der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein*e andere*r objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 18

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Universität Bielefeld wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt die Universität Bielefeld eine Untersuchungskommission (§ 20) ein und bestellt eine Ombudsperson (§ 19). Stellt die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (Anlage 1) getroffen.
- (2) Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach diesen Leitlinien und der Verfahrensordnung ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen unter Berücksichtigung dieser Leitlinien und dieser Verfahrensordnung eingeleitet.
- (3) Auf Täuschungsversuche im Rahmen von Prüfungsverfahren finden die Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen Anwendung. Dabei sind die hier geregelten Verfahrensgrundsätze zu beachten. Die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission kann zu Sitzungen der zuständigen Stellen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dies gilt nicht für Habilitationsverfahren. Die Fakultäten haben diese Fälle in geeigneter Weise zu dokumentieren und teilen sie der Ombudsperson einmal jährlich mit.

§ 19

Ombudsperson

- (1) Das Rektorat der Universität Bielefeld bestellt auf Vorschlag des Senats eine*n erfahrene*n Wissenschaftler*in sowie eine*n Stellvertreter*in, an die sich Mitglieder und Angehörige in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Der*die Stellvertreter*in vertritt die Ombudsperson bei Verhinderung oder im Falle der Befangenheit. Die Namen und Kontaktdaten der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung werden auf der Homepage der Universität Bielefeld veröffentlicht. Alternativ können sich Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld auch an das überregionale tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.
- (2) Die Bestellung erfolgt für vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Während der Ausübung ihres Amtes dürfen die Ombudsperson und der*die Stellvertreter*in nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein. Die Ombudsperson und der*die Stellvertreter*in sowie die Untersuchungskommission (§ 20) werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüft, ob die dargelegten Verdachtsmomente plausibel, konkret und bestimmt erscheinen. Die Ombudsperson hört sich hierzu die Vorwürfe an, klärt ggf. den Sachverhalt auf, kann weitere Personen um Stellungnahmen bitten, wenn dies erforderlich ist, und die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einzeln oder gemeinsam einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren. Die Tätigkeit der Ombudsperson wird von den Zielen getragen herauszufinden, ob tatsächlich ein hinreichender Verdacht eines Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt und den Fall entweder direkt an die Untersuchungskommission (§ 20) weiterzuleiten oder gegebenenfalls bei Konflikten zwischen zwei oder mehreren Parteien nach einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung zu suchen. Dabei geht es im Fall von Konflikten zwischen zwei oder mehreren Parteien auch darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. Wird keine Lösung gefunden oder keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, übermittelt die Ombudsperson die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen ebenfalls der Untersuchungskommission (§ 20), die die Angelegenheit untersucht.
- (4) Die Ombudsperson berät schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftler*innen sowie Studierende), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 20**Untersuchungskommission**

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern der Kommission beruft der Senat jeweils für eine Dauer von vier Jahren drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Bielefeld sein müssen. Zudem beruft der Senat für jedes Mitglied der Kommission eine Stellvertretung. Sie vertritt das Kommissionsmitglied im Fall der Verhinderung oder der Befangenheit. Eine wiederholte Bestellung der Kommission oder einzelner Kommissionsmitglieder ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Senat ein neues Mitglied.
- (2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur*zum Vorsitzenden. Die*der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

Teil 4**Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens****§ 21****Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Ombudspersonen und Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der*des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der*dem Hinweisgebenden noch der*dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (3) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Ombudsperson nimmt an dem von der Untersuchungskommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (5) Der*dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (6) Sowohl der*dem Betroffenen als auch der*dem Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (7) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (8) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 22**Vorverfahren**

- (1) Sobald die Untersuchungskommission durch die Ombudsperson von konkreten, auch anonym und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (2) Der Name der*des Informierenden wird ohne deren*dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens gegenüber der betroffenen Person nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der*des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission die Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die betroffene Person und die*den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.
- (4) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die*der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die*der Betroffene selbst eine Maßnahme, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie*er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.
- (5) Wenn die*der Informierende oder die*der Betroffene mit einer Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, ist sie*er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen von der Kommission anzuhören. Diese überprüft ihre Entscheidung noch einmal.

§ 23**Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat von der*dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Zu Beginn des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der betroffenen Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, erneut in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Der Name der*des Informierenden ist vertraulich. Eine Offenlegung des Namens erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die*der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der*des Hinweisgebenden ankommt.
- (4) Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und mögliche Maßnahmen (Anlage 1) machen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 24**Entscheidung des Rektorats**

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Maßnahmen (Anlage 1).
- (2) Die betroffene Person sowie die*der Informierende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten.
- (3) Die Universität Bielefeld kann ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Leitlinien und diese Verfahrensordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld vom 1. März 2021 außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2023.

Bielefeld, den 9. Februar 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage 1

Liste möglicher Entscheidungen und Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens

Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden wird das weitere Vorgehen durch die zuständige Prüfungsordnung im Detail geregelt.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung;

2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Disziplinarmaßnahmen;

3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere

- Schriftliche Rüge der*des Betroffenen
- Information von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
- Aufforderung an die*den Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch Fördereinrichtungen in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades unter Berücksichtigung der jeweiligen Prüfungsordnungen
- Entzug der Lehrbefugnis

4. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.